



Allgemeinverfügung der Gemeinde Pfinztal
Straßenrechtliche Widmung eines Teilstücks der Nordumgehung Söllingen zwischen Bundesstraße 10 (Kreisel) und der Kreuzung Reetzstraße im Ortsteil Söllingen

Nach § 5 Abs. 1, 2 und 3 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252) wird das Teilstück der Nordumgehung Söllingen zwischen der Bundesstraße 10 (Kreisel) und der Kreuzung Reetzstraße dem öffentlichen Geh- und Fahrverkehr mit Wirkung zum 18.03.2011 gewidmet. Die Straße ist als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 und 2 StrG eingestuft.

Eindruck Plan

Diese Allgemeinverfügung sowie der Plan, aus dem die genaue Lage der zu widmenden Fläche ersichtlich ist, können beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Kußmaulstraße 3, 76327 Pfinztal, Zimmer 10, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Pfinztal, Hauptstraße 70, 76327 Pfinztal eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist wird auch durch schriftliche oder mündliche Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, gewahrt.

Gemeinde Pfinztal, Bürgermeisteramt, den 04.03.2011
gez. Bürgermeister Heinz E. Roser